

25.04.12

AS - Fz

**Verordnung
der Bundesregierung**

Achtzehnte Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrages und von Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Achtzehnte KOV-Anpassungsverordnung 2012 - 18. KOV-AnpV 2012)**A. Problem und Ziel**

Anpassung der Versorgungsbezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) für die Versorgungsberechtigten nach Maßgabe des § 56 BVG entsprechend dem Vomhundertsatz, um den sich die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung verändern.

B. Lösung

Anhebung der in § 56 BVG näher bestimmten Leistungen um 2,18 vom Hundert und des Bemessungsbetrages um 2,95 vom Hundert.

C. Alternativen

Keine

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Anpassung der Versorgungsbezüge ergeben sich im Haushaltsjahr 2012 Mehraufwendungen zu Lasten des Bundes in Höhe von rund 11,4 Millionen Euro. Die Auswirkungen dieses Entwurfs auf die Folgejahre 2013 bis 2016 betragen (in Millionen Euro):

2013	2014	2015	2016
19,9	17,3	15	13.

Diese Mehraufwendungen werden im Bundeshaushalt 2012 und in der mittelfristigen Finanzplanung bis 2016 im Rahmen der entsprechenden Ansätze des Einzelplans 11 finanziert.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Neue Informationspflichten werden durch diese Verordnung nicht eingeführt, somit entstehen auch keine Kosten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bei der jetzigen Anpassung dürfte bei etwa 270 000 Versorgungsberechtigten mit rund 0,8 Millionen Euro Erfüllungsaufwand (alle Länder insgesamt) zu rechnen sein.

F. Weitere Kosten

Die Wirtschaft, insbesondere auch die mittelständischen Unternehmen, wird durch die Regelungen nicht berührt. Durch die vorgeschlagene Anpassung wird das verfügbare Einkommen der Versorgungsberechtigten erhöht. Dies fördert die Konsumnachfrage. Nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten. Dies schließt mittelbare Einzelpreisänderungen aufgrund sich verändernden Nachfrageverhaltens nicht aus.

Bundesrat

Drucksache **228/12**

25.04.12

AS - Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Achtzehnte Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrages und von Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Achtzehnte KOV-Anpassungsverordnung 2012 - 18. KOV-AnpV 2012)

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 25. April 2012

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Horst Seehofer

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Achtzehnte Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrages und von
Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz
(Achtzehnte KOV-Anpassungsverordnung 2012 - 18. KOV-AnpV 2012)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Achtzehnte Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrages und von Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz

(Achtzehnte KOV-Anpassungsverordnung 2012 – 18. KOV-AnpV 2012)

Vom ...

Auf Grund des § 56 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 des Bundesversorgungsgesetzes, dessen Absatz 2 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 45 Buchstabe b des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2904) und dessen Absatz 1 zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2495) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 14 wird die Angabe „148“ durch die Angabe „151“ ersetzt.
2. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „121“ durch die Angabe „124“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „1,861“ durch die Angabe „1,902“ ersetzt.
3. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einem Grad der Schädigungsfolgen

von 30	in Höhe von 127 Euro,
von 40	in Höhe von 174 Euro,
von 50	in Höhe von 233 Euro,
von 60	in Höhe von 295 Euro,
von 70	in Höhe von 409 Euro,
von 80	in Höhe von 495 Euro,
von 90	in Höhe von 595 Euro,
von 100	in Höhe von 666 Euro.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, bei einem Grad der Schädigungsfolgen

von 50 und 60	um 26 Euro,
von 70 und 80	um 32 Euro,
von mindestens 90	um 39 Euro.“

b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Beschädigte mit einem Grad der Schädigungsfolgen von 100, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I	77 Euro,
Stufe II	159 Euro,
Stufe III	236 Euro,
Stufe IV	316 Euro,
Stufe V	394 Euro,
Stufe VI	475 Euro.“

4. § 32 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einem Grad der Schädigungsfolgen

von 50 oder 60	409 Euro,
von 70 oder 80	495 Euro,
von 90	595 Euro,
von 100	666 Euro.“

5. In § 33 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a wird die Angabe „27 721“ durch die Angabe „28 539“ ersetzt.

6. In § 33a Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „72“ durch die Angabe „74“ ersetzt.

7. § 35 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „275“ durch die Angabe „281“ ersetzt.

b) In Satz 4 wird die Angabe „471, 668, 857, 1 115 oder 1 370“ durch die Angabe „481, 683, 876, 1 139 oder 1 400“ ersetzt.

8. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „1 575“ durch die Angabe „1 609“ und die Angabe „789“ durch die Angabe „806“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „1 575“ durch die Angabe „1 609“ ersetzt.
9. In § 40 wird die Angabe „391“ durch die Angabe „400“ ersetzt.
 10. In § 41 Absatz 2 wird die Angabe „433“ durch die Angabe „442“ ersetzt.
 11. In § 46 wird die Angabe „111“ durch die Angabe „113“ und die Angabe „206“ durch die Angabe „210“ ersetzt.
 12. In § 47 Absatz 1 wird die Angabe „194“ durch die Angabe „198“ und die Angabe „269“ durch die Angabe „275“ ersetzt.
 13. § 51 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „530“ durch die Angabe „542“ und die Angabe „370“ durch die Angabe „378“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „97“ durch die Angabe „99“ und die Angabe „72“ durch die Angabe „74“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „300“ durch die Angabe „307“ und die Angabe „217“ durch die Angabe „222“ ersetzt.
 14. In § 53 Satz 2 wird die Angabe „1 575“ durch die Angabe „1 609“ und die Angabe „789“ durch die Angabe „806“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Nach § 56 Absatz 1 Satz 1 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) sind die laufenden Rentenleistungen zum 1. Juli 2012 durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates entsprechend dem Vomhundertsatz anzupassen, um den sich die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung verändern.

Die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung sollen nach dem Entwurf der Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte zum 1. Juli 2012 um 2,18 vom Hundert angepasst werden.

2. Der Anpassung unterliegen

- die Leistungen für Blinde (§ 14 BVG),
- die Pauschbeträge als Ersatz für Kleider- und Wäscheverschleiß (§ 15 BVG),
- die Grundrenten der Beschädigten, Witwen und Waisen (§ 31 Absatz 1, §§ 40 und 46 BVG),
- die Schwerstbeschädigtenzulagen (§ 31 Absatz 4 BVG),
- die Ausgleichsrenten der Beschädigten, Witwen und Waisen (§§ 32, 41, 57 BVG),
- der Ehegattenzuschlag für Schwerbeschädigte (§ 33a BVG),
- die Elternrenten (§ 51 BVG),
- die Pflegezulagen (§ 35 BVG),
- das Bestattungsgeld (§§ 36 und 53 BVG).

Der Entwurf sieht eine Erhöhung der Leistungen um 2,18 vom Hundert vor.

Der Bemessungsbetrag nach § 33 Absatz 1 Buchstabe a BVG wird nach § 56 Absatz 1 Satz 2 BVG um 2,95 vom Hundert erhöht.

3. Auf Grund des § 56 Absatz 2 Satz 3 sind die sich bei der Festsetzung nach Anwendung des Steigerungssatzes ergebenden neuen Beträge unter 0,50 Euro auf volle Euro nach unten und von 0,50 Euro an auf volle Euro nach oben zu runden; für die in § 15 Satz 1 BVG genannten Rahmenbeträge (Kostenersatz bei außergewöhnlichem Kleider- und Wäscheverschleiß) sind dabei Ausgangspunkt die Beträge, die sich bei Multiplikation der zu Grunde liegenden Bewertungszahl mit dem in § 15 Satz 2 BVG genannten neuen Multiplikator ergeben. Dieser seit Jahren anzuwendende Berechnungsmodus gewährleistet, dass auf längere Sicht Abrundungen nach unten und Aufrundungen nach oben einander ausgleichen.

Erfüllungsaufwand fällt nur in der Verwaltung der Länder an, da diese für die Durchführung des sozialen Entschädigungsrechts und damit auch für die Durchführung der Anpassung zuständig sind. Bei den nachfolgenden Angaben sind Berechnungen eines Landes zu Grunde gelegt worden. Es kann davon ausgegangen werden, dass auch bei den übrigen Ländern Kosten in vergleichbarer Größenordnung anfallen werden.

Zu unterscheiden sind bei dem Erfüllungsaufwand die Kosten für die Umstellung zur Vorbereitung der Anpassung und die Kosten für die Anpassung der laufenden Zahlfälle.

Der Aufwand für die Umstellung und Anpassung der IT-Programme mit anfallenden Nebenarbeiten ist für alle Länder mit insgesamt rd. 47 000 Euro zu veranschlagen. Die Anpassung der laufenden Fälle ist in maschinell und von Hand anzupassende zu unterscheiden. Der weitaus überwiegende Teil kann maschinell angepasst werden und verursacht daher lediglich Kosten von etwa 0,50 Euro je Anpassungsfall. Für die übrigen Fälle sind jeweils rd. 50 Euro zu veranschlagen.

Danach dürfte bei der jetzigen Anpassung mit etwa 270 000 Versorgungsberechtigten mit rund 0,8 Millionen Euro Erfüllungsaufwand für alle Länder zu rechnen sein.

Gleichstellungspolitische Auswirkungen ergeben sich aus den Regelungen nicht; Frauen und Männer sind nicht unterschiedlich betroffen.

Die Verordnung steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Durch Leistungsverbesserungen für Kriegsoffer und gleichgestellte Personengruppen nach dem Bundesversorgungsgesetz wird ein Beitrag zur Verhinderung von Armut und Ausgrenzung geleistet und der soziale Zusammenhalt gestärkt.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesversorgungsgesetzes):****Zu Nummer 1 bis Nummer 14:**

Anpassung.

Zu Artikel 2

Inkrafttreten.

C. Finanzieller Teil**1. Auswirkungen auf den Bundeshaushalt**

Die nachfolgend aufgeführte Kostenrechnung bezieht sich auf alle Bundesländer.

1.1 Auswirkungen der Leistungserhöhungen im Jahr 2012

Durch die Anpassung der oben genannten Leistungen zum 1. Juli 2012 ergeben sich in dem Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis zum 31. Dezember 2012 Mehraufwendungen von rund 11,4 Millionen Euro.

1.2 Auswirkungen der Leistungserhöhungen auf die Folgejahre in Mio. Euro

2013	2014	2015	2016
19,9	17,3	15	13.

2. Auswirkungen auf die Länderhaushalte

Die finanziellen Belange der Länder werden auch geringfügig dadurch berührt, dass sich die Leistungserhöhungen auf Ansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten, dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz und dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz auswirken; die Kosten dieser Gesetze werden überwiegend von den Ländern getragen.

3. Sonstige Auswirkungen

Durch die Verknüpfung anderer Leistungen mit der Höhe der Leistungen nach dem BVG ergeben sich auch mittelbare Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden, die wegen des Fehlens statistischer Unterlagen nicht beziffert werden können.

D. Weitere Kosten

Die Wirtschaft, insbesondere auch die mittelständischen Unternehmen, wird durch die Regelungen nicht berührt. Durch die vorgeschlagene Anpassung wird das verfügbare Einkommen der Versorgungsberechtigten erhöht. Dies fördert die Konsumnachfrage. Nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten. Dies schließt mittelbare Einzelpreisänderungen aufgrund sich verändernden Nachfrageverhaltens nicht aus.

Anlage

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG:
Entwurf einer Achtzehnten Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrages
und von Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (NKR-Nr. 2121)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

Für die Verwaltung der Länder wird aus dem Regelungsvorhaben Erfüllungsaufwand resultieren. Dieser entsteht aufgrund der erforderlichen IT-Anpassung und der Umstellung der laufenden Zahlfälle:

- Der Aufwand für die Anpassung der IT ist mit knapp 50.000 Euro zu veranschlagen.
- Die Umstellung der laufenden Fälle wird größtenteils maschinell, in manchen Fällen von Hand erfolgen. Insgesamt ist für die Anpassung der laufenden Fälle mit Kosten in Höhe von rund 800.000 Euro zu rechnen.

Das Ressort hat den mit dem Regelungsvorhaben verbundenen Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt.

Der Nationale Normenkontrollrat hat keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Dr. Dückert
Berichterstatlerin